
Kommentar zum Urteil BGer 5A_670/2012 vom 30. Januar 2013

I Zum Verkehrswert landwirtschaftlicher Grundstücke im Erbrecht

- Die erbrechtliche Ausgleichung oder Herabsetzung erfolgt zum Verkehrswert im Zeitpunkt des Erbanges (Art. 537 Abs. 2, Art. 617 ZGB). Bisher nicht geklärt war die Frage, ob für die dem BGGB unterstellten landwirtschaftlichen Grundstücke der erbrechtliche Verkehrswert seine Obergrenze im höchstzulässigen Preis nach Art. 66 BGGB findet, und zwar auch dann, wenn der seinerzeitige Erwerb der Grundstücke (z.B. bei Kindskauf, Art. 62 lit. b BGGB) keiner öffentlich-rechtlichen Preiskontrolle nach Art. 63 BGGB unterstand.
- Das Bundesgericht hat diese Frage nun erstmals geklärt und festgehalten, dass Art. 66 BGGB „im allgemeinen Rechtsverkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken und Gewerben immer zu beachten ist“ (E. 3.1.2) und damit auch im Erbrecht gilt. Davon ausgenommen ist lediglich der Erwerb im Rahmen einer Zwangsvollstreckung (Art. 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGGB), bei dem die Preisgrenze nach Art. 66 BGGB nicht zur Anwendung gelangt.
- Die Begründung dafür leuchtet ein: Der Verkehrswert ist definiert als derjenige Preis, zu dem ohne weiteres ein Drittkäufer zu finden wäre. Ein Dritter würde aber in der Regel eine Erwerbsbewilligung benötigen und daher unter die Preisgrenze von Art. 66 BGGB fallen.

II Zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer ausgleichungspflichtigen lebzeitigen Zuwendung, Ausgleichung (Art. 626 ZGB) bei landwirtschaftlichen Kleinbetrieben

- Nach der Rechtsprechung setzt die erbrechtliche Ausgleichung bzw. Herabsetzung einer lebzeitigen Zuwendung in objektiver Hinsicht voraus, dass eine unentgeltliche Zuwendung vorliegt und in subjektiver Hinsicht, dass der Erblasser einen Zuwendungswillen hat. Bei einer gemischten Schenkung müssen die Parteien eine unentgeltliche Zuwendung in dem Sinn beabsichtigen, dass sie den Preis bewusst unter dem wahren Wert des Kaufgegenstandes angesetzt haben, um die Differenz dem Käufer unentgeltlich zukommen zu lassen (E. 3).
- Das Bundesgericht erinnert im zitierten Entscheid daran (E. 3.3), „dass der Schenkungswille, den die unentgeltliche Zuwendung im Sinne von Art. 626 ZGB in subjektiver Hinsicht voraussetzt, ein beidseitiger sein muss: Entgegen der Annahme des Kantonsgerichts kommt es nicht nur auf den Zuwendungswillen des Schenkers an, sondern auch auf den Willen des Beschenkten, die Leistung seines Kontrahenten als (gemischte) Schenkung zu empfangen. Denn die Schenkung ist ein - wenn auch einseitig verpflichtender - Schuldvertrag, zu dessen Abschluss die übereinstimmende gegenseitige Willensäusserung der Parteien erforderlich ist (Art. 1 Abs. 1 OR)“.
- Bemerkung: Bei der lebzeitigen Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Grösse knapp unter der Gewerbegrenze von 1.0 SAK (Art. 7 Abs. 1 bzw. Art. 5 lit. a

BGGB) zum Ertragswert an einen selbstbewirtschaftenden Nachkommen (Kindskauf) stellen sich in diesem Zusammenhang nach wie vor nicht geklärte Fragen: In objektiver Hinsicht liegt - falls es sich nicht um ein Gewerbe handelt - eine gemischte Schenkung im Umfang der Differenz zwischen dem bezahlten Ertragswert und dem Verkehrswert vor. In subjektiver Hinsicht ist den Vertragsparteien im Zeitpunkt der Hofübergabe das Missverhältnis zwischen Kaufpreis zum Ertragswert und Verkehrswert i.d.R. nicht bekannt, da sie wohl eher vom Vorliegen eines Gewerbes ausgehen, wie es in der Vergangenheit wohl auch bestanden hat. Die Problematik wird durch die verschiedenen (und noch bevorstehenden) Änderungen der SAK-Berechnungsfaktoren, welche sich materiell auf den Gewerbebegriff auswirken, noch verschärft.

- Strittig ist diesbezüglich, ob den Vertragsparteien (falls kein Gewerbe vorliegt) für eine Ausgleichung/Herabsetzung die Zuwendungsabsicht tatsächlich bewusst sein muss oder ob bloße Erkennbarkeit genügt. Das Bundesgericht hat bereits 2001 versprochen, „bei Gelegenheit“ auf diese Frage einzugehen (BGE 126 III 171 [175], E. 3.). Im Urteil 5A_587/2010 vom 11. Februar 2011 hat das Bundesgericht sein diesbezügliches Versprechen zwar erneuert, aber festgehalten, es gebe „auch heute kein Anlass, die Frage zu beantworten“ (E. 3.3). Diese für das landwirtschaftliche Erbrecht relevante Frage bleibt damit auch weiterhin offen.

April 2013

Franz A. Wolf

Rechtsanwalt und dipl. Ing. Agr. FH